

**65. Ist eine Sicherungsabtretung auch dann nach Tariffstelle 1 des preuß. Stempelsteuergesetzes zu bestempeln, wenn in der Urkunde besonders darauf hingewiesen ist, daß die Abtretung zur Sicherung einer Forderung erfolgt?**

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924, Tariffstellen 1, 15.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 20. September 1929 i. S. Disf.-Ges. (Rl.)  
w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 88/29.

I. Landgericht I Berlin.

Die Firma W. & G. in Berlin hat der Klägerin am 18. Juni 1928 eine Urkunde folgenden Inhalts ausgestellt:

„Wir treten Ihnen hierdurch die uns gegen die Firma R. & S., München, aus Warenlieferung vom 1. Mai 1928 zustehende Forderung von 5375,90 RM. ab.

Die Abtretung erfolgt zur Sicherung Ihrer Forderung aus dem uns gewährten Kredit bis zum Höchstbetrag von 5375,90 RM.“ Die Klägerin hat diese Abtretungserklärung auf Grund der Tarifstelle 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 mit 5,50 RM. versteuert. Sie fordert vom Beklagten den Betrag von 2,50 RM. zurück, indem sie behauptet, daß eine lediglich zur Sicherung erfolgte Übertragung von Rechten nicht nach Tarifstelle 1, sondern nach Tarifstelle 15 zu verstemeln sei und daß sie deshalb nur einen Stempel von 3 RM. zu entrichten habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Inhalt der Urkunde vom 18. Juni 1928 ergibt zwar, daß es sich um eine Sicherungsabtretung handelt. Aber damit allein ist nicht entschieden, daß die Sicherungsabtretung ein Sicherungsgeschäft ist, das nach der Tarifstelle 15 StStG. zu versteuern ist.

Bei einer Abtretung, die zur Sicherung einer Schuldverpflichtung erfolgt, geht nur der wirtschaftliche Zweck auf Sicherung. Entscheidend ist aber der rechtliche Inhalt des Geschäfts, und dieser geht auf Übereignung des abgetretenen Rechts, wenn auch mit der schuldrechtlichen Pflicht, die abgetretene Forderung nach Tilgung der Schuld wieder auf den Abtretenden zurückzuübertragen. Die Übereignung überträgt dann mehr, als die Sicherung erfordert; aber sie ist als Mittel zu dieser gewählt, und darum müssen die Beteiligten für die Verstemelung ihrer Beurkundung auch die Folgen dieser Wahl tragen. Denn nicht nach dem Zweck ihrer Vornahme, sondern nach ihrem Inhalt ist die Abtretung zu beurteilen. Der Zweck der Abtretung gehört nicht ihrem Inhalt an, weil er lediglich das Schuldgeschäft betrifft und die Abtretung selbst ein abstraktes Geschäft ist (WarnRpr. 1916 Nr. 12). Dies übersieht Wolff in seinen Aufsätzen im Bankarchiv Bd. 27 S. 241, Bd. 28 S. 86, worauf auch schon Markewitz im Bankarchiv Bd. 28 S. 14 zutreffend hingewiesen hat. Es verschlägt darum nichts, daß in der Abtretungs-

urkunde ausdrücklich hervorgehoben ist, die Abtretung erfolge zur Sicherung einer Forderung. Denn da dies den Inhalt der Abtretung nicht berührt, so kann dadurch auch die Anwendung der Tariffstelle 1 StStG. nicht ausgeschlossen werden. Es mochte beabsichtigt sein, die Versteigerung der Urkunde nach Tariffstelle 15 zu erreichen. Aber wenn dies mit dem fraglichen Zusatz nicht zu erreichen war, so blieb es ein Versuch mit untauglichem Mittel. Die Entscheidung RGZ. Bd. 117 S. 398 berührt die strittige Frage nicht, und ebensowenig ist die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 19 S. 126 für die hier zu entscheidende Stempelfrage anwendbar. Die Revision kann deshalb beide Entscheidungen nicht zu ihrer Stütze heranziehen.